

Marktordnung für den innerstädtischen Flohmarkt

vom 23.10.2025

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 23.10.2025

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I.2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), §§ 64 – 71 b Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I 1999, 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 Nr. 438), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 11.09.2025 nachstehende Marktordnung für den innerstädtischen Flohmarkt erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung gilt für den innerstädtischen Flohmarkt der Kreisstadt Heppenheim. Der Flohmarkt wird für den nicht gewerblichen Handel betrieben.

§ 2 Marktgelände, Öffnungszeiten

- (1) Als Marktgelände wird der gesamte Bereich Graben/Friedrichstraße/Kleiner Markt und das Parkgelände am Graben festgelegt. Die Veranstaltungstermine werden jährlich von der Marktverwaltung festgelegt und veröffentlicht. Die Marktzeit wird auf 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr festgelegt.
- (2) Bei Durchführung von Veranstaltungen, die in öffentlichem Interesse liegen, oder aus anderen wichtigen Gründen kann der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim den Flohmarkt ausfallen lassen oder verschieben.
- (3) Mit Rücksicht auf die Anwohner sind die Anfahrt und der Aufbau nicht vor 07:00 Uhr morgens gestattet. Die Anfahrt ist nur über die zugewiesenen Zufahrtsstraßen erlaubt. Der Aufenthalt auf dem Flohmarktgelände in der Nacht vor dem jeweiligen Markttag in Form von Campieren, Nächtigen etc. ist verboten.

§ 3 Unzulässige Waren

- (1) Der Verkauf von Neuwaren ist untersagt, hiervon ausgenommen sind selbst gefertigte Waren. Nicht erlaubt ist auch der Verkauf von Gegenständen, deren Handel auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist (z.B. Lebensmittel, Waffen bzw. Gegenstände, die unter das Waffengesetz fallen, Tiere, nationalsozialistische oder pornographische Artikel) und von Kraftfahrzeugen.
- (2) Bei Verstößen erfolgt ggf. Strafanzeige und Platzverbot auf Dauer. Die Marktverwaltung legt im Zweifel fest, ob bestimmte Waren unter dieses Verbot fallen.

§ 4 Reinigung

Die Teilnehmer haben die in Anspruch genommene Fläche nach Beendigung des Marktes besenrein zu hinterlassen. Des Weiteren sind sie dazu verpflichtet, den von ihnen oder durch ihren Standbetrieb verursachten Müll einschließlich Kartonagen mitzunehmen. Die Entsorgung in öffentliche Abfallbehälter ist nicht gestattet. Jeder Teilnehmer haftet bei Verunreinigung für die anfallenden Reinigungsgebühren und hat entsprechende Verwaltungsgebühren zu tragen.

§ 5 Marktverwaltung und Marktaufsicht

- (1) Die Marktverwaltung und Aufsicht obliegen dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim. Den Anweisungen der Marktverwaltung ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Den Beauftragten der Ordnungs- und Polizeibehörde ist jederzeit Zutritt zu allen Standplätzen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

§ 6 Standplatzzuweisung

- (1) Für die Teilnahme am Flohmarkt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich. Diese ist am Veranstaltungstag zu Kontrollzwecken mitzuführen.
- (2) Die Anmeldung erfolgt online, der Anmeldestart wird rechtzeitig veröffentlicht. Über die Zulassung zur Teilnahme entscheidet die Marktverwaltung der Kreisstadt Heppenheim im Rahmen der verfügbaren Standplätze. Ein Teilnehmer darf nicht mehr als zwei Standplätze buchen.
- (3) Gebuchte Standplätze sind verbindlich. Eine Verlagerung oder Ausweitung z.B. auf einen anderen Standplatz durch den Teilnehmer sind ausgeschlossen.
- (4) Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (5) Die Zuweisung des Standplatzes kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Standbetreiber trotz Abmahnung die öffentliche Sicherheit oder allgemeine Ordnung des Marktes gefährdet. Bereits gezahlte Gebühren oder Entgelte werden in diesem Fall nicht erstattet oder ermäßigt. Der Standplatz kann dann unverzüglich neu vergeben werden.

§ 7 Festsetzung der Gebühren

Für die Überlassung der zugewiesenen Standplätze werden Gebühren in Höhe von 20,00 EUR (netto) pro Standplatz und Tag erhoben. Die Standfläche beträgt 4,00 x 1,20 m. Bei Absage der Flohmarktteilnahme aus jeglichen Gründen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Standgeldes.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Das Betreten des Marktbereichs und der dortige Verkauf erfolgen auf eigene Gefahr. Die Kreisstadt Heppenheim übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Teilnehmern eingebrachten Verkaufsstände, Waren und Gerätschaften. Dies gilt auch für die im Marktbereich für die Dauer des Be- und Entladens abgestellten Kraftfahrzeuge einschließlich ihrer Ladung.

- (2) Die Teilnehmer haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben. Dies gilt insbesondere für etwaige Ansprüche Dritter.
- (3) Die Kreisstadt Heppenheim haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ihrer Beschäftigten. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (4) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlage und deren Einrichtungen haftet der Verursacher.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR sowie mit befristetem oder unbefristetem Marktausschluss geahndet werden.

§ 10 Störung des Marktes

- (1) Jede Störung des Marktes ist verboten. Insbesondere ist es verboten:
 - Waren außerhalb der Verkaufsstände anzubieten sowie laut anzupreisen.
 - Mobile Überdachungen wie Pavillons oder Zelte aufzubauen.
 - Ohne Genehmigung der Marktverwaltung Werbung jeglicher Art zu betreiben.
 - Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen.
 - Dritte an der Benutzung der Markeinrichtung zu behindern.
 - Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen.
 - Feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öle, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abläufe gelangen zu lassen.
 - Sich alkoholisiert auf dem Markt aufzuhalten.
- (2) Hunde sind an der kurzen Leine zu führen.

§ 11 Verkehr

Fahrzeuge aller Art dürfen in den Fahrstraßen nur für die Dauer der zügigen Be- und Entladung halten; der Fahrer des jeweiligen Fahrzeuges hat sich hierbei in dessen Rufnähe aufzuhalten. Parken im Umfeld des Marktbereichs ist nur auf gekennzeichneten Parkplätzen zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

§ 12 Zwangsbestimmungen

Die Marktverwaltung ist befugt, die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Weisungen nach dem Hessischen Zwangsvollstreckungsgesetz durchzusetzen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Marktordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 23.03.2017 außer Kraft.

Neufassung:

beschlossen am: 11.09.2025

ausgefertigt am: 23.10.2025

veröffentlicht am: 25.10.2025

in Kraft getreten am: 26.10.2025